

Einsprache gem. Art. 106 lit. a. SSV gegen das Auswechseln von Signalen „Standort eines Fussgängerstreifens“ in der Stadt Genf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind nicht vorgesehene Signale und Markierungen unzulässig (Art. 101 SSV).

Dennoch werden nun offenbar in der Stadt Genf, Signale „Standort eines Fussgängerstreifens“ gegen solche in 6 Varianten ausgetauscht. Dies offenbar in Zusammenhang mit gewissen politischen Forderungen und sozio-kulturellen Wertvorstellungen, jedoch klar ohne jede sicherheitsrelevante Notwendigkeit, bzw. ohne jeglichen Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

Diese Schilder laufen klar der definierten Ausgestaltung des erwähnten Schildes gem. Art. 47 SSV, bzw. 4.11 SSV Anh. 2 zuwider.

Für mich stellt sich weiter die Frage, ob das Bundesamt für Strassen über diese Massnahme unterrichtet wurde, allenfalls eine diesbezügliche Bewilligung ausgesprochen hat, bzw. durch welche Person dies gutgeheissen wurde.

Ansonsten – und um hier keinen Präzedenzfall zu schaffen – verlange ich vom Bundesamt für Strassen ein unverzügliches Einschreiten und Wiederherstellen des alten Zustandes und erhebe hiermit ausdrücklich Einsprache gegen die Anbringung der erwähnten Schilder.

Mit freundlichen Grüssen